

Satzung

der Dr. Viktor Freiherr von Fuchs-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Viktor Freiherr von Fuchs-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Unterstützung bedürftiger Personen um ihnen ein Leben und Sterben in Würde zu ermöglichen, wissenschaftliche Zwecke und den Umweltschutz.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe eines Preises verwirklicht. Dieser Preis soll an Selbsthilfegruppen, Helfende und Forschende im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Ökologie vergeben werden, die nicht gewinnorientiert arbeiten oder zumindest vorrangig unentgeltliche Hilfe anbieten oder nachhaltige Verbesserungen für die Menschenwürde bringen. Preiswürdig sind Projekte sozialer, medizinischer, seelischer und ökologischer Innovation und Selbsthilfe, die das bestehende Netz der sozialen Leistungen und Dienste im sozialen, gesundheitlichen, psychischen seelischen und ökologischen Bereich durch das Anbieten konkreter Lebenshilfen und Sterbebegleitung ergänzen. Der Empfängerkreis umfasst auch Menschen und Projekte, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation besonderer Unterstützung bedürfen. Der Preis soll jährlich vergeben werden.
- (3) Der Stiftungszweck soll, sofern durch Zustiftungen oder andere Zuwendungen der Stiftung zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, auch durch die Förderung von Projekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch die Durchführung eigener Maßnahmen, im Sinne der Anforderungen der Preisverleihung, verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus den in der Anlage genannten Vermögenswerten. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftung darstellen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Ausgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann einen Teil der Stiftungsmittel dazu verwenden, zusätzliche Stiftungsmittel einzuwerben.
- (4) Ein Anspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (5) Rücklagen dürfen im steuerrechtlichen Sinn und Umfang gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

Die Tätigkeit des Stiftungsrats ist ehrenamtlich. Dies gilt auch für den Stiftungsvorstand, wenn der Stiftungsrat nicht anders beschließt.

Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf natürlichen Personen:
- (2) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates ist Vertreter der Stifterfamilie. Wenn die Regelung des §12 nicht mehr gilt, wählen die geschäftsfähigen Abkömmlinge des Stifters diesen Vertreter auf fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sofern keine geschäftsfähigen Abkömmlinge des Stifters vorhanden sind, wählen die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates eine der Familie möglichst nahe stehende

Persönlichkeit auf fünf Jahre zum Vertreter der Stifterfamilie. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vertreter der Stifterfamilie im Stiftungsrat auf fünf Jahre berufen. Sie können für jeweils fünf Jahre wieder berufen werden.
- (4) Bis zu einer Neuberufung bleibt der bisherige Stiftungsrat im Amt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, beaufsichtigt den Stiftungsvorstand und kann alle Entscheidungen an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - a. der Haushaltsvorschlag und der Jahresabschluss,
 - b. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - c. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. der Erlass von Richtlinien für die Vergabe des Preises und für die Förderung von Projekten.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Stiftungsvorstand übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Vertreter der Stifterfamilie im Stiftungsrat ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 13, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.

- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gewahrt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes den Ersatz von Kosten oder die Zahlung einer angemessenen Pauschale für den Zeit- und Kostenaufwand beschließen.

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer natürlichen Person. Er wird vom Stiftungsrat berufen. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich Hilfspersonen bedienen.
- (6) Die Berufung eines haupt- oder nebenamtlich tätigen Stiftungsvorstands und die Übertragung von Aufgaben an Hilfspersonen ist nur zulässig, wenn die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel dies erlauben und die zu erfüllenden Aufgaben dies notwendig machen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit durch den Stiftungsrat abberufen werden.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann die Berufung eines Kuratoriums beschließen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Stiftungsrats. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind berechtigt an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen, insbesondere der

Begutachtung von Förderungsanträgen. Die Stiftungsorgane können hierzu auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums um ihren Rat bitten.

- (5) Entscheidungsbefugnisse besitzt das Kuratorium nicht. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind an die Empfehlungen des Kuratoriums nicht gebunden. Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung informiert werden.

§ 12 Sonderrechte des Stifters

- (1) Der Stifter Alexander Fuchs und bei seinem Ableben dem Zustifter Ernst Friedemann Fuchs,
 a. Er gehört dem Stiftungsrat als Vertreter der Familie an.
 b. Er kann gegen alle Entscheidungen der Stiftungsorgane wirksam Einspruch erheben.
- (2) Diese Sonderrechte aus §12 1 gelten auf Lebzeiten der Brüder Fuchs oder solange, bis sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung und Kopie an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf die Ausübung dieser Rechte verzichten.

§ 13 Änderung der Satzung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
 Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zu Stellungnahme vorzulegen. Ebenfalls ist die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft oder Stiftung deren Zweck dem Stiftungszweck nahe kommt. Dieser fordert unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens die Unterstützung bedürftiger Personen um ihnen ein Leben und Sterben in Würde zu ermöglichen, wissenschaftliche Zwecke und den Umweltschutz.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19.12.1990 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigte Satzung außer Kraft.

München, 22. 10. 2007

Alexander Fuchs